

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Biennale
1923 Mr.; jede einzelne Blatt-
seite 1 Mr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Insertionsgebühr für den
Raum einer Zelle 2 Mgr.

Deutschland.

Nachdem wir gestern die in der Bundesstagsitzung am 16. Febr. abgegebene preußische Erklärung in der Flottenfrage mitgetheilt haben, bringen wir heute den Beschluss, welchen die Bundesversammlung in jener Sitzung in Bezug der Nordseeflotte gefasst hat. Derselbe lautet nach der Leipziger Zeitung wie folgt:

Die Bundesversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit: „I. a) daß die gegenwärtig in der Nordsee vorhandens Flotte als Eigenthum, aber b) nicht als organische Einrichtung des Bundes zu achten und schließlich c) der Bund jedenfalls berechtigt sei, durch Mehrheitsbeschluß über die Flotte zu verfügen. II. Da die Bedingung, unter welcher die Bundesversammlung nach Nr. 2 des Beschlusses vom 24. Jan. den dort erwähnten Vertin als zu Stande gekommen oder in sicherer Aussicht stehend ansehen wollte, nicht eingetreten ist, die königl. preußische Regierung aber allein sich bereit erklärt hat, Schiffe der Nordseeflotte, und zwar die Fregatte Eckernförde und die Dampfregatta Barbarossa, läufig zu übernehmen, auch eventuell, um die Bildung des Flottenvereins, dem sie selbst beizutreten sich geneigt erklärt, zu ermöglichen, das Kaufsangeboten in der Art modifiziert hat, daß dieses Rechtsgeschäft nicht sofort in volle Wirklichkeit zu treten habe — die Instruktionen der höchsten und hohen Regierungen binnen 14 Tagen über folgende, vorläufig verabredete fünf Punkte einzuholen: 1) Der königl. preußischen Regierung werden die Schiffe Eckernförde und Barbarossa zu dem von der technischen Marinecommission angenommenen Werthe von 262,000 Gl. für die Eckernförde und 451,200 Gl. für den Barbarossa läufig überlassen. 2) Die königl. preußische Regierung zahlt auf den Kaufpreis sofort den Betrag von 160,000 Gl. oder 100,000 Thlr. 3) Die bezeichneten Schiffe werden der königl. preußischen Regierung hiermit longa manu übergeben; sie verbleiben jedoch bis zum nachstehend bezeichneten Zeitpunkt unter Verwaltung und Commando des Bundes, der so lange auch die betreffenden Kosten trägt. 4) Sofern bis zum 31. März d. J. der Vor- ein behufs Bildung einer Nordseeflotte die bestehende Flotte in eine auf seine alleinigen Kosten zu führende Selbstverwaltung nimmt und die obigen 160,000 Gl. oder 100,000 Thlr. erstattet, erlischt der vorstehende Kauf; im entgegengesetzten Falle gehen die Schiffe in den Naturalbesitz Preußens über. 5) Sofern der zweite Fall des §. 4 eintreitt, wird der nach Absatz der im §. 2 gedachten 160,000 Gl. oder 100,000 Thlr. bleibende Rest des Kaufpreises auf das Guthaben Preußens hinsichtlich der Flotte, mit Vorbehalt der Liquidation, berechnet. III. Für den Fall, daß der Verein am 31. März d. J. nicht in der unter II. 4 bezeichneteten Weise zu Stande gekommen sein würde, wird zum Verkaufe der von Preußen nicht zu übernehmenden Schiffe geschritten. Zugleich wird schon jetzt der Verkauf solcher Schiffe, welche nach Urteil der Marineabtheilung sich zur Belbehaltung nicht empfehlen, beschlossen und zu diesem Behufe die Marineabtheilung beauftragt, diese Schiffe sofort namhaft zu machen, sobann deren Verkauf einzuleiten und unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung abzuschließen. IV. Der Marineausschuß wird beauftragt, zur Vorbereitung der eventuellen Auflösung der Flotte solche Maßregeln, welche unbeschadet der Bildung des Vereins schon jetzt vorgenommen werden können, einzuleiten und wegen der sonstigen zur definitiven Auflösung erforderlichen Maßregeln geeignete Vorschläge zu machen.“

Nach Fassung dieses Beschlusses gab Hannover, welches die Ansicht vertreibt, daß die Nordseeflotte sowohl Eigentum als auch eine organische Einrichtung des Deutschen Bundes sei, seine wiederholte Verwahrung gegen alle vorgeschlagenen Maßregeln zu Protokoll.

C Berlin, 8. März. Eine Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Eichmann, betreffend die Verbindlichkeit der Schullehrer zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, ist von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten den königlichen Bezirksregierungen zugeschickt und ihnen die Frage vorgelegt worden, ob in ihrem Verwaltungsbereiche zu einem ähnlichen Erlass eine Veranlassung vorliege. In diesem Falle sind sie aufgefordert, mit den resp. Kirchenbehörden gemeinschaftliche Verfügungen zu erlassen. — Es ist mehrfach erwähnt worden, daß für den October d. J. in Frankfurt a. M. eine Generalkonferenz des deutsch-österreichischen Postvereins zu erwarten sei. Wir hören, daß darüber durchaus noch nichts Bestimmtes vorliegt.

— Aus Kassel vom 6. März schreibt man der Deutschen Reichs-Zeitung: Die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen die verfassungstreuen Offiziere, Oberstlieutenant v. Gohenhausen und Lieutenant v. Oden, auf seijährige, resp. dreimonatliche Festungsstrafe lautend, haben durch kurfürstliches Generalauditorat ihre Bestätigung gefunden. Die Aufführung nach Spangenberg dürfte schon in den nächsten Tagen erfolgen. Die Mitglieder des früheren Generalauditorats waren auf gestern vor das Kriegsgericht erschienen worden, um wegen der von ihnen gefällten Erkenntnisse gegen den ehemaligen Oberbefehlshaber v. Haynau ihr Urtheil zu vernehmen. Es lautete auf Freisprechung. Wie man die Freisprechung des Generalauditorats in Einklang bringen will mit der Verurtheilung des Oberbürgermeisters Hartwig, sieht freilich Niemand ein. — Ein Schwager Dr. Kellner's, seit einigen Tagen bereits auf der Ueberfahrt nach Amerika, wird wegen Verdachts, in der Befreiung Kellner's theilgenommen zu haben, stiebdrücklich verfolgt. — Professor Winkelblech, welcher aus Veranlassung mehrerer bei Amster-

advocat Alberg in Bederhagen gefundener Papiere aus dem Jahre 1848 verhaftet und den Civilgerichten überwiesen war, ist gegen Caution freigegeben. Die Beschwerdeschrift der Ausschussmitglieder dagegen hat die gewünschte Abhülfe noch nicht gefunden.

— Aus Frankfurt a. M. wurden am 3. März 20 Bäckergefellen, welche nicht arbeiten wollten, dagegen besonders Vorliebe zum Hazardsspiel zeigten, ausgewiesen und über die Grenze gebracht.

× Weimar, 8. März. Während sich Thüringen früherhin in religiösen Dingen immer durch seine rationalistische Richtung auszeichnete, gewinnt jetzt in einigen Kreisen die religiöse Reaction in sehr bedeutsicher Weise die Oberhand. Und zwar nach zwei Seiten hin; das eine mal als Hinneigung zum Altlutherthum, das andere mal als Katholizismus. Wir haben hier altlutherische Conventikel, die durchaus nicht als blos vereinzelte Erscheinung zu betrachten sind. Ebenso kommen hier und in der Umgegend jetzt sehr häufige Uebertritte zum Katholizismus vor und, was das Merkwürdigste ist, meist unter jungen gebildeten Männern. In Jena sind zwei jüngere Professoren, welche übrigens die vorliegende Universität nunmehr verlassen haben, in den letzten Wochen katholisch geworden, und von mehreren dortigen Bürgern erwartet man ganz allgemein ähnliche Schritte. Man kann sich daher leicht denken, mit welcher Spannung man hier der Ernennung des neuen Oberpfarrers entgegenseht. Der Beruf desselben ist jetzt gewichtiger als jemals.

■ Meiningen, 7. März. Unser Militär, welches im Jahre 1848 nur den Eid auf die Verfassung geleistet, hat jetzt denselben speciell seinem Kriegsherrn, dem Herzoge, erneuern müssen. Auch sieht man demnächst einer Verfügung an die Kirchen- und Schulämter entgegen, durch welche die sämtlichen Schullehrer angewiesen werden, ihren Staatbürgereid zu erneuen und in die Hand ihrer nächsten Vorgesetzten, der Ordgeistlichen, Gehorsam anzugehören.

Wien, 7. März. Die «Presse» schreibt: „Die gestern in Wien eingetroffene Nr. 55 der Neuen Preußischen Zeitung ist von der Behörde mit Beschlag belegt worden. Anlaß dazu scheint eine Correspondenz aus Grätz gegeben zu haben, in welcher die jüngst getroffenen allerhöchsten Maßnahmen betreffs der ständischen Ausschüsse in einer ebenso höflichen als unverschämten Weise besprochen wurden.“

— Die gestrige Wiener Zeitung meldet offiziell, daß der Professor der theoretischen und praktischen Philosophie an der prager Universität, Dr. Ignaz Hanus' dieses Postens enthoben, ihm jedoch der Fortbezug seines gegenwärtigen Gehalts bewilligt worden ist. In einem an den akademischen Senat dieser Universität gerichteten Erlaß spricht sich das Unterrichtsministerium folgendemassen aus:

Der Grund seiner Enthebung liegt lediglich in dem Umstände, daß, wie die Erfahrung thatshächlich beweist, die Schule, welcher er sich angeschlossen hat, sowol durch ihre Grundideen als durch Art und Weise, wie sie bei deren Entwicklung zu Werke geht, wesentlich zu jenen destruktiven Tendenzen beigetragen hat, deren für den christlichen Glauben und für den Staat verderblicher Einfluß in den jüngsten Ereignissen offenbar geworden ist. Das philosophische System der Hegelschen Schule, welches nicht sowol an ein klares, besonnenes Denken gewöhnt, als vielmehr die Phantasie in eigenthümlicher Weise in Anspruch nimmt (!), stellt gleichwohl seine Resultate in so apodiktischer Weise hin, daß sich dabei die nothwendigen Grenzen der wissenschaftlichen Forschung schwer oder gar nicht mehr erkennen lassen. Die Gefahren, welche hieraus für die in öffentlichen Vorträgen Belehrung suchende Jugend entstehen, begründen die Nothwendigkeit, mit Entschiedenheit auszusprechen, daß ein solcher Vorgang bei dem Unterrichte in der Philosophie an den österreichischen Universitäten nicht stattfinden darf, zumal solange jene Schule in unmittelbaren Beziehungen zu den praktischen Verirrungen der Gegenwart steht und ihr System noch nicht, wie so manches ihm vorangegangene, eine nur historische Geltung erlangt hat. Daß durch die allerhöchste Entschließung Sr. Maj. dem Professor Hanub, ohne ihm vordehand' eine andere Bestimmung zu geben, der Genuss seines bisherigen Schaltes belassen worden ist, wird zum Beweise dienen, daß die Nothwendigkeit, ihn von dem Lehramte zu entheben, ihm nicht zum Vorwurfe gemacht wird.

Die philosophische Facultät an der Universität zu Olmütz ist aufgehoben und die Lehrkanzel für Geschichte und Philosophie provisoriisch mit der juristischen Facultät dasselbst vereinigt worden.

— Aus Wien vom 6. März schreibt man der Neuen Preußischen Zeitung: Einem hier sehr verbreiteten Gerüchte nach sollen sämmtliche Besitzer von größern Büchersammlungen aufgesodert werden, ein Verzeichniß ihrer Bücher an die Behörde einzuliefern, in welchen denselben ange deutet werden solle, welche Bücher dieselben in ihrem Besitz haben dürfen und welche sie an die Behörde abzuliefern haben. Es sollen dann die Maßregeln wegen Hausuntersuchung in dieser Beziehung wiederholt kundgemacht und mit aller Strenge durchgeführt werden. Die Maßregel wird dadurch ma-